

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld vom 07.06.2019**

---

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld vom 21.04.2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld vom 28.02.2013 hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung vom 26.03.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
- b) bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Kranichfeld gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr je Sterbefall in Höhe von **136,00 €** erhoben.

### **§ 6**

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für die Erdbestattung**

Für die Überlassung einer Reihen-/ Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen <u>im Alter bis zu 5 Jahren</u> (für eine Erdbestattung, 20 Jahre Ruhezeit)	<b>303,00 €</b>
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	16,00 €
b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen <u>im Alter von über 5 Jahre</u> (für eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen, 20 Jahre Ruhezeit)	<b>756,00 €</b>
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	38,00 €
c) Familiengrabstätte (für zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnen, 20 Jahre Ruhezeit)	<b>2520,00 €</b>
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	126,00 €

### **§ 7**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten**

Für die Überlassung einer Reihen-/ Wahlgrabstätte für Urnengräber werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnengrabstätte (für bis zu vier Urnen, 20 Jahre Ruhezeit)	<b>420,00 €</b>
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	21,00 €
b) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage – anonym - (für eine Urne, 20 Jahre Ruhezeit, inkl. Pflege)	<b>352,00 €</b>
c) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage – mit Stele - (für eine Urne, 20 Jahre Ruhezeit, inkl. Pflege, mit Inschrift des Vor- und Zunamens des Verstorbenen auf der Stele, das Nähere hierzu wird verwaltungsintern geregelt)	<b>729,00 €</b>

### **§ 8**

#### **Grabräumung**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte zu räumen oder einen Dritten damit zu beauftragen, wenn keine Verlängerung des Nutzungsrechtes gewünscht bzw. vorgeschrieben ist.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabräumung der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(3) Wird das Grab nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zu Lasten des Nutzungsberechtigten, die Räumung der Grabstätte zu veranlassen.

## **§ 9 Ausbettung/ Umbettung**

Für die Aus- und Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausbettung einer Urne (inklusive Verpackung und Versand)	<b>100,00 €</b>
b) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	<b>100,00 €</b>

## **§ 10 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	<b>10,00 €</b>
b) die Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art	<b>10,00 €</b>
c) die Umschreibung eines Nutzungsrechtes	<b>10,00 €</b>
d) die Erlaubnis zur Beisetzung von Urnen im vorhandenen Grab	<b>25,00 €</b>
e) die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	
- pro Jahr	<b>100,00 €</b>
- einmalig (pro Antrag)	<b>10,00 €</b>

## **§ 11 Friedhofsunterhaltungsgebühr**

(1) Für die Unterhaltung der Friedhöfe wird eine jährliche Gebühr, mit der die Kosten für Wasser, Abfall und Baumpflegearbeiten abgegolten werden, erhoben. Die Gebühr entsteht am 1. des der Inanspruchnahme der Grabstätte folgenden Monats i.H.v. 1/12 der Jahresgebühr / Monat des Kalenderjahres und sodann zum Jahresbeginn eines jeden Jahres. Sie wird sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Gebühren durch Bescheid auf 10 Jahre im Voraus erhoben.

(2) Die jährliche Gebühr beträgt:

a) für ein Einzelgrab Erdbestattung oder eine Urnengrabstätte	<b>7,55 €</b>
b) für eine Familiengrabstätte	<b>15,10 €</b>

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (volle Jahre x Friedhofsunterhaltungsgebühr bzw. 1/12 je Monat bei Teilen eines Jahres) nach Abs. 2.

## **§ 12 Datenschutzbestimmungen**

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO).

**§ 13**  
**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile vom 01.03.2013 außer Kraft.

Kranichfeld, den 07.06.2019  
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

Enno Dörnfeld  
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld vom 07.06.2019 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2019 vom 03. August 2019 bekanntgemacht.

Kranichfeld, den 04.08.2019  
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

Enno Dörnfeld  
Bürgermeister